



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte und die Reichsanwaltschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

grenzen nur Festungen bauen und besetzen wollte, ohne ein starkes Feldheer zu haben, das den Krieg in Feindesland tragen kann. Nur weil das römische Reich kein Feldheer, sondern bloß ein Festungsheer hatte, mußte es auf die Unterwerfung der Germanen verzichten, und daran ist es zu Grunde gegangen.

Die Abbildungen, flott hingeworfen und gut ausgeführt, bilden ebenso eine Zierde des Werks, wie sie wesentlich zur Veranschaulichung des Gesagten beitragen. Für eine zweite Auflage empfehlen wir nur eine Vermehrung der Schiffsbilder aus der ältern Zeit. Möge das Buch auf recht vielen Weihnachtstischen zu finden sein und nicht nur betrachtet, sondern auch gelesen und beachtet werden!



Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte und die Rechtsanwaltschaft

Für einige Wochen brachten die Grenzboten unter der hier noch-
mals verwendeten Überschrift einen Aufsatz, worin zutreffend dar-
gelegt wurde, daß eine Erweiterung der Kompetenz der Amts-
gerichte, wie sie die Justizverwaltung ins Auge faßt, für die
Rechtsanwaltschaft in ihrer heutigen Gestaltung geradezu unan-
nehmbar erscheine. Doch glaubt der Verfasser — da er sich nicht genannt hat,
will ich ihn Herrn X nennen — den Nachteilen und Gefahren, die diese Maß-
regel für die Anwaltschaft zur Folge haben muß, wirksam dadurch begegnen
zu können, daß er eine Zweiteilung der Anwaltschaft vorschlägt. Es soll eine
Amtsgerichtsanzwaltschaft geschaffen werden, die als Vorstufe zu der Rechts-
anzwaltschaft bei den Kollegialgerichten dienen soll; bei den Kollegialgerichten
sollen nur solche Anwälte zugelassen werden, die drei Jahre lang entweder als
Amtsgerichtsanzwäle oder anderweit im Justizdienst beschäftigt gewesen sind.

Sch bin überzeugt, daß eine solche Maßnahme die Übelstände, die jetzigen
wie die weitem, die von der geplanten Kompetenzerweiterung mit Recht ge-
fürchtet werden, keineswegs heben, wohl aber verschärfen würde. Soll es dem
jungen Juristen, der eben die Staatsprüfung bestanden hat, freistehen, Amts-
gerichtsanzwalt zu werden, während ihm die Möglichkeit, Landgerichtsanzwalt
zu werden, zur Zeit, ebenso wie die Möglichkeit, Richter zu werden, verschlossen
ist, so wird der Stand der Amtsgerichtsanzwäle wenig geachtet und wenig be-
achtenswert sein. Materiell mag er Einnahmen bringen, die, um mit Herrn X

zu reden, „für die ersten Jahre, wo noch keine großen Ansprüche gestellt werden, vollständig genügen“; daß seine Einnahmen diese Stufe nicht wesentlich überschreiten, dafür wird die Konkurrenz aller der jungen Juristen sorgen, die, wenn sie nicht jahrelang auf ihre erste Anstellung als Richter warten wollen, kaum eine andre Wahl haben, als Amtsgerichtsanwalt zu werden. Der Amtsgerichtsanwalt wäre in aller Form Rechtens ein Anwalt zweiter Klasse. Er wäre, nicht wie jetzt bloß durch die Wahl seines Wohnortes, sondern durch seine Eigenschaft als „minderwertiger“ Anwalt von jeder Thätigkeit am Kollegialgericht ausgeschlossen, ohne darum vor der Konkurrenz der Landgerichtsanwälte in seiner Thätigkeit am Amtsgericht geschützt zu sein. Das nicht sehr verlockende Loos, sich der Konkurrenz des Referendars von gestern, der noch lange nicht Richter werden kann, ausgesetzt zu sehen, träge in Zukunft nur den Amtsgerichtsanwalt; gleichzeitig kann er es erleben, daß sein früherer Schreiber als Vertreter der Gegenpartei dieselbe Thätigkeit ausübt wie er selbst, wenn es nicht dem Amtsrichter gefällt, es zu unterlagen. Von diesen Anwälten zweiter Klasse wird nach Ablauf der drei Jahre nur ein geringer Teil Lust zeigen, beim Amtsgericht zu bleiben. Geht aber ein großer Teil von ihnen nach drei Jahren doch an das Landgericht, so ist die Wirksamkeit der von Herrn X empfohlenen Maßregel gleich Null. Aber damit nicht genug. Durch diesen Abzug würde die Zahl der Amtsgerichtsanwälte nicht vermindert werden; denn bei der heutigen Überfüllung der juristischen Laufbahn und bei dem immer größer werdenden Zeitraum, der bis zur ersten Anstellung der Richter verstreicht, würde jede auf solche Weise frei gewordne Anwaltstelle beim Amtsgericht sofort wieder besetzt werden. An den Landgerichten aber würde derselbe Zuzug junger Kräfte stattfinden wie früher, er würde sich nur um drei Jahre verzögern. Die Landgerichte würden aber dann kaum die Hälfte ihrer jetzigen Praxis bieten. Der Landgerichtsanwalt wäre daher genötigt, seine Praxis auf die Amtsgerichte zu erstrecken, die mit ihrer erweiterten Zuständigkeit doppelten Anreiz hierzu böten. Die unausbleibliche Folge wäre, daß die Thätigkeit der Landgerichtsanwälte noch mehr als jetzt zersplittert werden würde, und daß Terminkollisionen mit ihrer Verschleppung der Prozesse noch mehr an der Tagesordnung sein würden als jetzt.

Will man etwa versuchen, diesen Übelständen dadurch zu begegnen, daß man die Landgerichtsanwälte auf das Landgericht ebenso wie die Amtsgerichtsanwälte auf das Amtsgericht beschränkt? Dann würden sich allerdings die Landgerichtsanwälte einer ruhigen, vornehmen Praxis erfreuen, aber — davon leben könnten sie nicht. Die Amtsgerichte aber würde man gerade in dem Augenblick, wo man ihre Zuständigkeit erweitert, darauf verweisen, sich ausschließlich mit Anwälten zweiter Klasse zu begnügen.

Die von Herrn X vorgeschlagene Teilung des Anwaltstandes in zwei Klassen macht also die Sache nicht besser, sondern schlimmer. Und die Sache ist jetzt

schon schlimm genug. Wenn es die Ehrengerichte nachgerade aufgegeben haben, gegen die Verbindung von Anwälten mit Winkelkonsulenten einzuschreiten, so hat das, wie auch Herr X annimmt, seinen Grund gewiß nicht darin, daß es solche Verbindungen nicht mehr gäbe. Sie bestehen nach wie vor, und sie sind die unausbleibliche Folge der krankhaften Zustände, die fast überall eingerissen sind, und mit ehrengerichtlichen Strafen dagegen anzukämpfen ist ebenso aussichtslos, als wenn man einen Gaul mit Prügelu füttern wollte. Bei einem wirtschaftlich gut gestellten Anwaltstande würden diese und andre nicht eben ehrenvolle Erscheinungen, die sich heute breit machen, wohin man nur blickt, Ausschreitungen sein, deren sich in Ausnahmefällen hin und wieder ein Pflichtvergeßener schuldig machen könnte, den dafür die ehrengerichtliche Strafe mit Recht ereilt. Aber der Kampf ums Dasein gefährdet nicht allein die Würde des Anwaltstandes, sondern er trübt vor allem die Auffassung und Ausübung seines Berufs. Es ist natürlich und unausbleiblich, daß der Anwalt, der ängstlich nach Mandaten ausschauen muß, sich nicht mehr als das fühlt, was er sein soll, ein Anwalt des Rechts, sondern sich fühlt und giebt als Geschäftsmann. Die Gebühreneinnahme soll Honorirung einer liberalen Thätigkeit sein, Belohnung der hingebenden Pflichterfüllung im Dienste der Partei. Die Berufsausübung soll nichts andres sein als die Erfüllung dieser Berufspflicht. Diese Pflichterfüllung kann aber nur dann das einzige Augenmerk der Berufsausübung bilden, wenn sie ungesucht eine ausreichende Honorirung findet, ausreichend, um eine dem Beruf entsprechende Lebensstellung einzunehmen. Nur unter dieser Voraussetzung kann man vom Anwalt fordern, was man von ihm fordern muß: daß er ohne jede Rücksicht auf sein Interesse nur das Interesse, und zwar das rechtmäßige Interesse seines Klienten vor Augen hat; daß er, um nur eins hervorzuheben, ein irgendwie unlauteres Mandat, mag es noch so gewinnbringend scheinen, abweist, daß er dem Verlassenen und Bedürftigen mit demselben Pflichteifer seine Kräfte widmet wie dem Mächtigen und Wohlhabenden, daß er auf dem kürzesten Wege seine Klienten zum Ziele zu führen sucht, auch wenn ein anderer Weg für ihn gewinnbringender wäre. Kann aber der, der sich einer solchen Berufsausübung mit Pflichteifer widmet, nicht mehr auf eine ausreichende Honorirung als auf etwas Selbstverständliches rechnen, dann wird er sich unvermerkt mehr und mehr der Berufsausübung nähern, bei der er als Zweck seiner Thätigkeit das zu gewinnende Honorar und nur als Mittel zu diesem Zweck die Verwirklichung des Rechts seines Klienten betrachtet. Man würde gewiß der heutigen Anwaltschaft bitteres Unrecht thun, wenn man annähme, daß eine solche Auffassung ihres Berufs schon heute überwiegend bei ihr Platz gegriffen hätte; aber eine Hinneigung dazu macht sich unverkennbar seit 1879 immer stärker bemerkbar, und sie steht im engsten Zusammenhange mit dem wirtschaftlichen Rückgange, den die deutsche Anwaltschaft seitdem erlitten hat. Wenn die heutigen Zustände fortbestehen, so wird

die Verschlechterung der Anwaltschaft immer weiter um sich greifen. Dieser Rückgang würde aber wesentlich gefördert werden durch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, wenn nicht gleichzeitig Maßregeln zum Schutz des Anwaltstandes ergriffen werden. Die geplante Erweiterung und vollends die ebenfalls ins Auge gefaßte Einrichtung, wonach alle Klagen ohne Unterschied des Streitwertes zunächst ohne Anwaltszwang an einen Einzelrichter gelangen sollen, würde die Thätigkeit des Anwalts auf einem großen Teil seines bisherigen Arbeitsfeldes lahmlegen. Sie würde ihm gerade die Mandate entziehen, die für eine geringe Mühwaltung oft große Gebühren bringen, und die die notwendige Kompensation bewirken für die zahlreichen Fälle, wo eine bedeutende Mühwaltung zu unverhältnismäßig geringen Gebühreneinnahmen führt. So wird die „Ausgewinnung“ von Versäumnisurteilen keineswegs mißbräuchlich hoch bezahlt; ihre Bezahlung hat in der Gesamteinnahme des Rechtsanwalts die Aufgabe, ihn für manches langwierige und mühevollen Mandat, dessen angemessene Bezahlung in gar keinem Verhältnis zum Streitwert stehen würde, verfügbar zu machen. Die Erweiterung der amtserichtlichen Zuständigkeit wird nun gerade solche ausgleichende Mandate) der „Selbstvertretung“ der Parteien oder richtiger ihrer Vertretung durch Winkelkonsulenten zugänglich machen; die dem Anwalt verbleibenden thatsächlich verwickelten oder rechtlich schwierigen Fälle gewähren ihm allein keinen Lebensunterhalt.

* * *

Die „freie Advokatur“ teilt mit allen politischen Schlagwörtern das Schicksal, an Klarheit einzubüßen, was sie an einschmeichelndem Wortklang gewonnen hat. Die freie Advokatur ist eine politische Forderung. Ihr Zweck ist, zu gewährleisten, daß die politische Opposition, und wer ihr angehört, ebenso hilfsbereite Verteidiger und Verfechter ihrer Interessen finde, wie die regierungsfreundlichen Parteien und ihre Angehörigen. Soll der politisch mißliebige Staatsbürger und die politisch mißliebige Sache nicht bloß auf einige besonders hochherzige Männer angewiesen sein, sondern auf eine ebenso bereite und ebenso kraftvolle Rechtsverfolgung und Verteidigung rechnen können, wie ihre staatlich begünstigte Gegnerin, so bedarf es einer Anwaltschaft, die möglichst unabhängig ist von der Staatsgewalt. Die Forderung der freien Advokatur verfolgt denselben Zweck wie die Forderung der Unabhängigkeit des Richterstandes. Um dem Richter jede Versuchung abzuschneiden, eine politisch mißliebige Person oder Sache ungünstiger zu behandeln als eine, die die Staatsgewalt unter ihre Obhut nimmt, soll er keinerlei Gefahr ausgesetzt sein, wegen mißliebiger Urteilsprüche persönlichen Nachteil zu leiden. Zu demselben Zweck soll dem Rechtsanwalt jede Versuchung abgeschnitten werden, eine politisch mißliebige Person oder Sache abzuweisen oder sie minder kraftvoll oder minder

rücksichtslos zu vertreten, als eine solche, die der Staatsgewalt genehm ist. Im politischen Interesse ist selbstverständlich die Forderung der Unabhängigkeit des Richters viel dringlicher als die der freien Advokatur; denn einem wegen seiner politischen Abhängigkeit kleinmütigen Richter wäre die mißliebige Partei ohne durchgreifendes Ablehnungsrecht unterworfen, unter den politisch abhängigen Anwälten dagegen wäre sie nur in ihrer Wahl beschränkt, und es läge die Gefahr vor, daß sie keinen Anwalt fände, der mit Bloßstellung seiner eignen Interessen rücksichtslos für sie in die Schranken träte. Nun haben sich aber beide Forderungen eine Beschränkung gefallen zu lassen, soweit sie mit andern nicht minder berechtigten Forderungen in Widerstreit geraten. Zur vollständigen Wahrung der Unabhängigkeit des Richters wäre eigentlich erforderlich, daß auch für seine Versetzung und Beförderung eine objektive Norm, z. B. das Dienstalter, gegeben wäre. Niemand denkt daran, folgerichtig, aber im Widerstreit mit naheliegenden andern Interessen, diese Forderung so weit zu treiben. Um so weniger kann es einem Bedenken unterliegen, die Forderung der freien Advokatur, die weit weniger für die freiheitliche Gestaltung der Verhältnisse ins Gewicht fällt, einer Beschränkung zu unterwerfen, wenn es gleichberechtigte anderweite Interessen erfordern.

Ein solcher Fall ist aber gegeben, soweit die Freiheit der Advokatur in Widerstreit gerät mit ihrer Integrität. Als man im Jahre 1876 die Einführung der freien Advokatur beschloß, hielt man die Gefahr, daß eine Überfüllung dieses Berufs eintreten könnte, fast für ausgeschlossen. Über den Umfang, in dem die freie Advokatur ihre Wirksamkeit entfalten würde, gab man sich den sonderbarsten Einbildungen hin. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht die Schrift: „Die freie Advokatur in Preußen“ von Professor Gneist, die damals für die beschlossene Gestaltung der Dinge von maßgebender Bedeutung war. Was Gneist von der freien Advokatur erwartete, und was mit ihm Tausende von ihr erwartet haben, würde man heute nicht für möglich halten, wenn man es nicht gedruckt vor sich sähe. Zunächst führt er das Aufkommen der Winkelkonsulenten lediglich auf die damals allerdings zweifellos zu geringe Zahl von Rechtsanwälten zurück; er hegt nicht den geringsten Zweifel, daß sie wie Nebel vor der Sonne verschwinden würden, sobald man die freie Advokatur einführt. Sie würden verschwinden nicht allein für die Prozeßführung. Daß sich das Publikum beim Abschluß von Gesellschaftsverträgen, „Enterpriskontrakten“, Vollmachtenaufträgen, Testamentsentwürfen nicht an den Rechtsanwalt wende, rühre ebenfalls nur von der zu geringen Zahl der Rechtsanwälte her; „nach Einführung der freien Advokatur werden allein diese Geschäfte wahrscheinlich hinreichen, der heutigen Zahl von Rechtsanwälten ein genügendes Auskommen zu gewähren.“ Auch die Vermittlung des Immobilienverkehrs und der großen Geschäfte des Real- und Personalkredits werde der freien Advokatur zufallen. Man werde künftig nicht mehr nötig haben, den Rechtsanwalt in seinen Sprech-

stunden aufzusuchen; dieser zur Zeit der allgemeinen Gerichtsordnung allenfalls erträgliche Gebrauch werde durch mannichfache „Assoziationen“ der Anwälte gänzlich umgestaltet werden. Der Anwalt werde sein, was er in England sei, der juristische Beichtvater seines Klienten, mit allen seinen Verhältnissen vollkommen vertraut, in alle seine Geheimnisse eingeweiht, mit Auskunft und Rat jederzeit zur Hand. Der Geschäftsmann werde die Kosten des Anwalts ein für allemal als Teil der Geschäfts- und Vermögensverwaltungskosten betrachten. Dieser Bedeutung der Anwaltsthätigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts werde seine Bethätigung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ebenbürtig gegenüberstehen. Der beklagenswerte Zustand werde aufhören, daß Landratschreiber, Privatsekretäre, Konzipienten und Schulmeister die Anwaltschaft unsers öffentlichen Rechts bildeten. Das obrigkeitliche Amt werde in der freien Advokatur eine ebenbürtige Konkurrenz finden, die die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen im Ernst zu kontrolliren vermöge; die Selbstverwaltung aber werde ihr Rückgrat darin finden, daß ihr, wie in England, mehrere tausend Rechtsanwälte als beratende und ausführende Organe zugesellt seien.

Nichts von alledem, was Gneist damals vorausgesagt hat, ist eingetroffen, wohl aber überall das Gegenteil. Sowohl auf dem Gebiete des privaten wie des öffentlichen Rechts tritt immer mehr das Bestreben hervor, auszukommen, ohne daß man juristische Berufskennntnisse in Anspruch nimmt. Auf dem Gebiete des Privatrechts werden gewerbliche Streitigkeiten, meistens allerdings geringfügiger Natur, nicht selten aber auch Streitigkeiten, die viele tausend Mark betreffen, von Laiengerichten unter ausdrücklichem Ausschluß rechtskundiger Parteivertretung entschieden. Das Verlangen nach Schiedsgerichten, die von Laien besetzt sind, tritt immer mehr hervor. Die Gesetzgebung neigt immer mehr dazu, für neu geordnete Materien den Rechtsweg zu verschließen. Von Gemeinden oder unter deren Schutz und Beihilfe werden „Volksbüreaus“ errichtet, in denen gegen billiges Entgelt rechtsverständiger Rat erteilt wird, natürlich von Nichtjuristen. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nimmt die gesamte soziale Gesetzgebung die Hilfe der Juristen nur in geringfügigem Maße, rechtskundige Vertretung aber so gut wie gar nicht in Anspruch. Die Wogen der modernen gewerblichen und sozialen Entwicklung sind so sehr seitwärts von dem Felde der Berufsthätigkeit des Anwalts dahingerollt, daß aus Mangel an praktischer Bethätigung der Anwalt geradezu in Verlegenheit gerät, wenn er über Fragen der Gewerbeordnung oder der Altersversicherung Auskunft geben soll. Daß im übrigen das Winkelkonsulententum so üppig ins Kraut geschossen ist, wie nie vorher, bedarf wohl keiner Erwähnung; es ist allmählich dahin gekommen, daß der Rechtsanwalt einen großen Teil seiner Mandate aus zweiter Hand empfängt, ganz gewiß nicht zum Vorteil seiner Klienten, mit denen ihn kein Vertrauensverhältnis mehr verbindet.

Wenn die Erwartungen, die mit Gneist damals Tausende hegten, gerade

in ihr Gegenteil umgeschlagen sind, so wird kein Verständiger hieran unsrer Rechtsanwaltschaft die Schuld beimessen. Wäre ihr das Feld, das ihr Gneist zuweisen wollte, eröffnet worden, sie hätte es zweifellos würdig ausgefüllt. Daß ihr trotz des Angebots zuverlässiger und tüchtiger Kräfte dieses Feld nicht eröffnet worden ist, liegt offenbar daran, daß die Entwicklung der Verhältnisse nicht dahin gedrängt hat, dieses Thätigkeitsfeld geschulden, aber dafür auch weniger billigen Kräften zu überantworten.

Als Gneist seine Schrift verfaßte, war ohne Zweifel die Zahl der Anwälte in Preußen zu gering; zur Einführung der freien Advokatur in dem damals angestrebten Umfange fehlte es aber an dem vorausgesetzten Bedürfnisse durchaus. Wenn es nun die Ungunst der Verhältnisse fügte, daß gerade zu der Zeit, wo das öffentliche und Privatrecht sich mehr und mehr von dem Beistande des Juristen unabhängig zu machen strebte, sich das Angebot von juristischen Kräften in ganz ungeahnter Weise vermehrte, so ist es vor allem der Anwaltstand gewesen, über dessen Haupt sich der unvermeidliche Rückschlag entlud. Mehr und mehr hat sich der Zeitraum verlängert, den der junge Jurist im Vollbesitz seiner Kenntnisse und Kräfte ohne befriedigenden Wirkungskreis und ohne genügendes Auskommen ausharren muß, ehe er zur ersten Anstellung als Richter gelangt. Und zu eben dieser Zeit ist die Advokatur freigegeben und damit die Versuchung nahe gerückt worden, sich ohne innern Beruf dieser Thätigkeit zu widmen. Schon hierdurch allein würde der Anwaltstand schwer geschädigt werden, auch wenn er dem Strome derer, die sich ihm widmen, der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, eine genügende Thätigkeit und eine gesicherte Lebensstellung bieten könnte. Da aber auch dies nicht mehr der Fall ist, so ist die unausbleibliche Folge die von uns gekennzeichnete Verschlechterung der Anwaltsthätigkeit. Und da erhebt sich denn dringend die Frage: Wenn es wahr ist, daß die freie Advokatur ihre unbeschränkte Zugänglichkeit für jeden Juristen zur Voraussetzung hat, darf dann diese Forderung so weit getrieben werden, daß die Lauterkeit des Anwaltstandes gefährdet wird? Muß sie nicht ebenso wie die Forderung der Unabhängigkeit des Richters eine Einschränkung erleiden, wenn andre gleichberechtigte Interessen eine solche Einschränkung erfordern? Liegt es im Interesse des Rechts und der politischen Freiheit, einen Anwaltstand großzuziehen, der von der Staatsgewalt unabhängig, aber desto mehr abhängig ist von der Notwendigkeit, sich seine gefährdete Praxis unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu erhalten?

Es ist aber gar nicht wahr, daß die Freiheit der Advokatur ihre unbeschränkte Zugänglichkeit zur Voraussetzung habe: die freie Advokatur ist ein politisches Schlagwort geworden, über dessen Umfang die sonderbarste Unklarheit herrscht. Es ist nicht wahr, daß die Freiheit der Advokatur und der sogenannte *numerus clausus* Gegensätze seien. Der *numerus clausus*, das heißt

die Festsetzung einer höchsten Zahl, beeinträchtigt diese Freiheit nur dann, wenn die Auswahl der Persönlichkeiten in die Willkür der Behörden gestellt wird. Könnte die Auswahl ohne solche Willkür nicht getroffen werden, dann entstände immer noch die Frage, ob nicht das Interesse der Rechtspflege eine solche Beschränkung der freien Advokatur erfordere. Wird aber die Zugänglichkeit der Advokatur durch eine sachliche Norm geregelt, so ist nicht einzusehen, wie ihre Freiheit im geringsten durch Festsetzung einer höchsten Zahl beeinträchtigt werden soll. Eine sachliche Norm wird vielleicht am besten geboten durch das von der Mehrzahl der rheinischen Anwälte befürwortete Listenverfahren: die Anlegung einer Liste, in die sich jeder zur Erlangung der Advokatur befähigte Jurist eintragen lassen kann, sodas auf die Besetzung einer freigewordenen Stelle der ein Vorrang hat, der früher in der Liste eingetragen ist. Wird hinzugefügt, das mit Erlangung der Stelle der Vorrang in der Liste erlischt, so wird damit dem nahe liegenden Übelstande vorgebeugt, den die Befolgung des Altersprinzips mit sich bringen würde. Selbstverständlich dürfte sich, wenn mehrere solche Listen — etwa für jeden Oberlandesgerichtsbezirk oder für jedes einzelne Gericht — geführt würden, jeder Richter, Anwalt oder Assessor nur in eine dieser Listen eintragen lassen.

Aber noch ein andres Mittel bietet sich, sogar ohne Einführung eines *numerus clausus* die Rechtspflege vor dem drohenden Herabsinken des Anwaltstandes zu bewahren. Der Gesetzgeber von 1876 hat ohne Zweifel die Absicht gehabt, den Anwaltstand zu einem dem Richterstande vollständig ebenbürtigen Organ der Rechtspflege zu machen. Ohne solche Ebenbürtigkeit ist eine freie Advokatur, eine, die mit innerer Freiheit vor die Gerichtsschranken tritt, undenkbar. Wird aber, wie es jetzt der Fall ist, die große Masse der überzähligen Juristen, die jahrelang auf die erste Anstellung als Richter zu warten hätte, notgedrungen der Advokatur zugeführt, so wird diese Ebenbürtigkeit thatsächlich aufgehoben. Sie würde wiederhergestellt, und eben dadurch der Anwaltstand vor einem Herabsinken bewahrt werden, durch die Bestimmung, das die Advokatur dem Gerichtsassessor erst zu der Zeit zugänglich wird, wo er im andern Falle die Aussicht auf sofortige Anstellung als Richter hätte.

Zum Schluß noch ein Wort darüber, das jeder Beschränkung der Zugänglichkeit der Anwaltschaft allerdings das lebhafte und dringende Interesse der jungen Juristen widerspricht, denen augenblicklich die Anwaltschaft offen steht, denen aber auf Jahre hinaus die Anstellung als Richter noch nicht offen steht. Wollten wir im Interesse der heutigen Anwälte eine Klausur der Anwaltschaft befürworten, so ließe sich dafür vielleicht manches anführen; z. B. das der heutige Anwaltstand, ein staatlich organisirter Beruf, der zur Mitwirkung bei Erfüllung eines der wesentlichsten Staatszwecke berufen ist, und dessen Mitglieder ihr halbes Leben darauf verwendet haben, den Be-

dingungen ihres Berufs zu genügen, wohl ein gleiches Anrecht auf staatliche Fürsorge habe, wie die Landwirtschaft oder das Handwerk. Von diesem Standpunkt aus haben wir aber unsere Vorschläge nicht befürwortet; wir halten die von uns empfohlenen Maßregeln lediglich im Interesse der Rechtspflege für notwendig. Das persönliche Interesse der jetzigen Assessoren kann gegenüber diesem Interesse nicht den Ausschlag geben. Der Übelstand ist aber kein bleibender; der Zudrang zur juristischen Laufbahn wird sich ohne Zweifel verringern, wenn die unbeschränkte Zugänglichkeit der Advokatur nicht mehr als letzter Ausweg auch dem Überzähligsten offensteht. Immerhin ist es richtig, daß die schon jetzt nicht beneidenswerte Lage der Assessoren, die auf Anstellung als Richter warten, noch wesentlich verschlechtert wird, wenn der Abfluß zur Rechtsanwaltschaft gehemmt wird. Ein Übergang wird sich nicht vermeiden lassen. Dann aber liegt, um wesentliche Schädigungen dringender und berechtigter Privatinteressen zu vermeiden, alle Veranlassung vor, einen Einschnitt schon da zu machen, wo er noch am wenigsten schmerzt. Schon vor einigen Wochen wurde in diesen Blättern eine Sperrung des Referendariats als die einzige Maßregel empfohlen, dem über alles Maß anschwellenden und allem Bedürfnis Hohn sprechenden Andrang zur Justizlaufbahn Einhalt zu thun. Es ist ein großer Fehler der Justizverwaltung, daß sie ohne alle Rücksicht auf das praktische Bedürfnis und auf die spätere Verwendbarkeit so viel junge Kräfte in ihren Vorbereitungsdienst aufnimmt und ausbildet, als sich dazu melden. Wird schon dem Studenten klar, daß in absehbarer Zeit, nach Ablegung seiner ersten juristischen Prüfung, seine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst so lange beanstandet werden wird, bis er „an die Reihe kommt,“ so wird die Justizverwaltung bald nicht mehr in die Notwendigkeit geraten, eine solche Beanstandung für einen nennenswert langen Zeitraum zu erheben.



Englische Zustände

3



ür die Beurteilung der Lage der englischen Landwirtschaft dürfte das Buch von Koenig (445 Seiten Großoktav) ausreichen. Koenig ist selbst als Landwirt thätig gewesen in England, Deutschland, Kanada und den Vereinigten Staaten, hat die einzelnen Grafschaften Englands und Schottlands bereist und durch persönliche Besprechung mit den Pächtern wie aus der Litteratur und Statistif